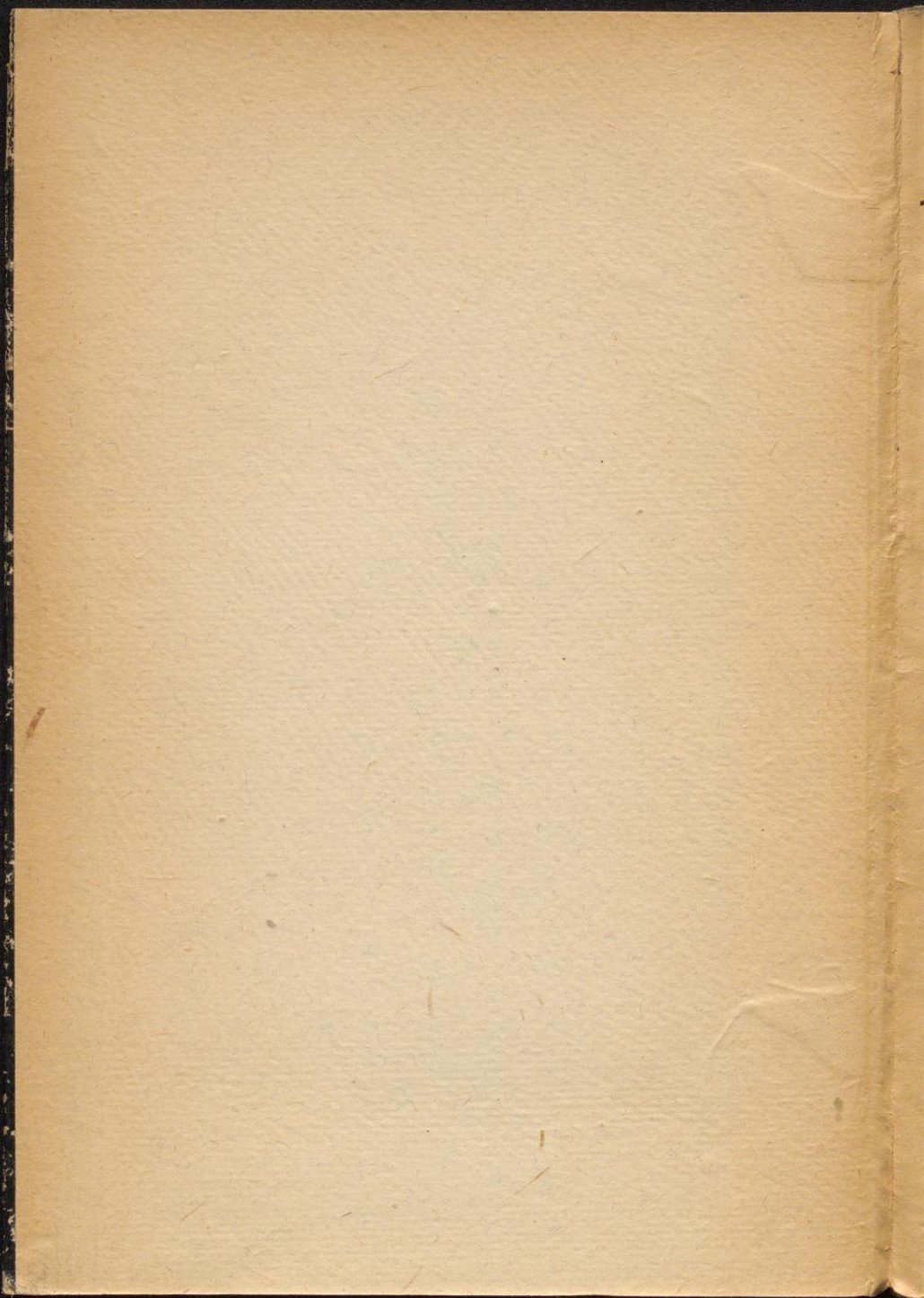


Wiener Stadt-Bibliothek.

50301 A



Bekleidung und Ausrüstung
der
Preußischen Feuerwehren



Inhalt:

**Kommunale Berufsfeuerwehren und
kommunale Feuerwehr-Aufsichtsbeamte**

**Polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehren
und
Pflichtfeuerwehren**

Zweite Auflage.

Verlag von Moritz Ruhl in Leipzig.

163961



Durch die Abänderung und Neu-Einführung mehrerer Achselstücke für die kommunalen Berufs-, Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren hat sich eine neue Ausgabe des gegenwärtigen Werkchens über die Abzeichen der preußischen Feuerwehren nötig gemacht. Die sämtlichen, gegenwärtig geltenden Abzeichen sind hierin genau beschrieben und abgebildet, ebenso sind dabei auch die Bestimmungen über das Tragen derselben besonders mit berücksichtigt worden.

Der bezügliche Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1906, der sich auf die durch die Allerhöchsten Ordres vom 15. Juni 1905 und 28. August 1906 genehmigten Abzeichen bezieht, ist in seinem vollen Umfang nachstehend wortgetreu zum Abdruck gebracht:

Der Minister des Innern.

Па 7173 II. Ang.

Berlin, 4. Dezember 1906.

Im Anschluß an die Erlasse vom 26. Juni 1905 — Па 4709 und 7. September 1906
Па 7173.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 15. Juni 1905
1., für die Führer besonders großer Pflicht- und frei-

williger Feuerwehren ein amtliches Abzeichen nach der hier beigefügten Zeichnung¹⁾ festzusetzen geruht und

2., Allerhöchst genehmigt, daß zwischen den für die untersten Offiziergrade der kommunalen Berufs-, der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren bestimmten Achselstücken ohne Stern und den für die nächst höheren Chargen gültigen Achselstücken mit zwei Sternen je ein Achselstück in gleicher Ausführung mit einem Stern — für die Offiziere der Berufswehren auch ein entsprechendes Epaulette mit einem Stern — eingeführt wird.²⁾

Ferner ist durch Allerhöchste Ordre vom 28. August d. J. bestimmt worden, daß

3., das Flechtwerk des Achselstückes für die Führer kommunaler Berufsfeuerwehren und die kommunalen Feuerwehraufsichtsbeamten statt wie bisher aus zwei silbernen und drei karmesinroten aus drei silbernen und zwei karmesinroten Schnüren zu bestehen hat.³⁾

Wie bereits in dem Erlasse vom 26. Juni 1905 hervorgehoben ist, soll die Durchführung der Allerhöchsten Ordre vom 15. desselben Monats nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse jeder Provinz den Königl. Oberpräsidenten überlassen bleiben. Als Anhalt für die dortseits aufzustellenden allgemeinen Grundsätze über die Zuteilung der verschiedenen Achselstücke an die einzelnen Offiziergrade bemerke ich folgendes:

Für die Zuerkennung der fraglichen Abzeichen soll in der Regel nicht die Größe bzw. die Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaft, sondern lediglich die

¹⁾ s. Tafel 4 Fig. 1.

²⁾ s. Tafel 1 Fig. 5 u. 6.

³⁾ s. Tafel 1 Fig. 1.

Stärke (Zahl der Löschzüge), Ausbildung und vorschriftsmäßige Ausrüstung der Wehr maßgebend sein. Als Einheit für die Einteilung der Wehren ist im allgemeinen der Löschzug anzusehen. Unter einem Löschzug ist nach den im Einvernehmen mit Vertretern der in Betracht kommenden Feuerwehverbände aufgestellten Grundsätzen eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungsmannschaften mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 20 bis 25 Mann besteht, bei anderer Organisation aber mindestens die gleiche Anzahl ausgebildeter und uniformierter Mannschaften umfaßt. Ohne der von den Königl. Oberpräsidenten im Einzelfalle zu treffenden Entscheidung vorgreifen zu wollen, ersuche ich im allgemeinen folgende, gleichfalls mit Vertretern der betreffenden Feuerwehverbände vereinbarte Normen zu beachten:

Zum Tragen des vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten geflochtenen Achselstückes ist der Führer einer Feuerwehr mit mindestens 3 bis 4 vollständigen Löschzügen berechtigt. Es können also hier nur besonders große Wehren in Frage kommen. Das Abzeichen ist jeweilig nur demjenigen Führer, welchem die oberste Leitung des Dienstes in Brandfällen und bei Übungen zusteht, zu verleihen, darf mithin innerhalb eines Ortspolizeibezirks stets nur von einer Person getragen werden. Die Erlaubnis ist in allen Fällen von dem Herrn Oberpräsidenten auf Antrag der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung des Ausschusses des Provinzial-Feuerwehverbandes oder wo ein solcher Verband nicht besteht, des Preußischen Landesfeuerausschusses zu erteilen.

Für die, wie bisher, von der Ortspolizeibehörde zu bewirkende Zuteilung der Achselstücke für die unteren Offizierchargen können folgende Gesichtspunkte als Anhalt dienen:

Das Achselstück mit einem Stern trägt der leitende Führer einer Feuerwehr mit einem vollständigen Löschzuge, das Achselstück ohne Stern der Stellvertreter des vorigen bzw. der zweite Führer des Löschzuges, und das Achselstück mit zwei Sternen der leitende Führer einer Feuerwehr mit mindestens zwei vollständigen Löschzügen.

Durch die Einführung des neuen Achselstückes mit einem Stern hat nicht etwa die Möglichkeit der Schaffung weiterer Offizierchargen gegeben werden sollen, sondern sie ist lediglich deshalb erfolgt, um die vorhandenen Offizierchargen äußerlich besser von einander zu unterscheiden und namentlich auch die mit ständigen Stellvertretungsbefugnissen für die Führer der Wehren oder größerer Abteilungen derselben (Löschzüge) ausgestatteten Chargierten besonders zu kennzeichnen.¹⁾

Um der vielfach bestehenden Neigung der Führer kleinerer Wehren, ihnen nicht zukommende Achselstücke anzulegen, entgegenzutreten, wird es sich empfehlen, an der Hand der dortseits aufzustellenden allgemeinen Grundsätze durch die Ortspolizeibehörden eine Prüfung über die Zulässigkeit der von den Offizieren getragenen Abzeichen eintreten zu lassen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß die für die Berufsfeuerwehroffiziere und die kommunalen Feuerwehraufsichts-

¹⁾ s. Tafel I Fig. 5 u. 6.

beamten vorgeschriebenen Uniformstücke nicht von Mitgliedern freiwilliger und Pflichtfeuerwehren getragen werden.

Eine Erweiterung des Kreises der zum Tragen des unter Nr. 3 bezeichneten Achselstückes¹⁾ (für die Führer der kommunalen Berufsfeuerwehren und die kommunalen Feuerwehraufsichtsbeamten) Berechtigten ist nicht beabsichtigt.

Es erscheint jedoch unbedenklich, dem Führer einer kleineren Berufsfeuerwehr, welchem als Leiter des gesamten Feuerlöschwesens einer Ortschaft auch eine größere freiwillige Feuerwehr untersteht, an Stelle des ihm zustehenden niedrigeren Achselstückes in Ausnahmefällen das höchste Abzeichen für Berufsfeuerwehroffiziere durch die Herren Oberpräsidenten zu verleihen.

Die äußere Form des Abzeichens Nr. 3²⁾, dessen Breite 6 cm nicht übersteigen darf, bleibt unverändert. Für alle übrigen Achselstücke gilt als Höchstmaß eine Breite von 4 cm.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, mir die über die Regelung der Abzeichenfrage innerhalb der dortigen Provinz aufzustellenden allgemeinen Grundsätze bis zum 1. Januar 1908 abschriftlich mitzuteilen und gleichzeitig über die bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen zu berichten.

In Vertretung: **Bischoffshausen.**

An
die Herren Oberpräsidenten.

^{1, 2)} s. Tafel 1 Fig. 1.

bestimmten vorgeschriebenen Verfahrensstufen nicht von
den in der Vorlesung und im Unterricht gegebenen
Voraussetzungen abweichen.

Das Fachwissen des Lesenden der Zeitungen des
Jahres 1843 ist durch den Nachweis, dass die
bestimmten Verfahrensstufen und die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in der
Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

Es ist jedoch insbesondere das Fach
wissen des Lesenden, welches die
bestimmten Verfahrensstufen des
bestimmten Verfahrens, besonders in der
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in der
Vorlesung, durch den Nachweis, dass die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in
der Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

Das Fachwissen des Lesenden, dass die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in
der Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

Das Fachwissen des Lesenden, dass die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in
der Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

in Vorlesung: Buchführung

Das Fachwissen des Lesenden, dass die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in
der Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

Das Fachwissen des Lesenden, dass die
bestimmten, bestimmten Verfahrensstufen in
der Vorlesung gegeben sind, nachgewiesen.

Verzeichnis und Beschreibung

der auf den hierzu gehörigen
drei Farbendrucktafeln abgebildeten

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

für

Kommunale Berufsfeuerwehren

und

Kommunale Feuerwehr-Aufsichtsbeamte.



Verzeichnis und Beschreibung

der im den Jahren 1870/71
bei Fortschrittslehre angekauften

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

ist

Königliche Berufsfeuerwehren

von

Königliche Feuerwehr-Ratschleibe.

Kommunale Berufsfeuerwehren.

a) Offiziere.

1. Die Achselstücken und Epauletten. (Fig. 1 bis 8.)

Bei Fig. 1: Achselstück für die Führer kommunaler Berufsfeuerwehren und die kommunalen Feuerwehraufsichtsbeamten besteht das Flechtwerk aus drei silbernen und zwei karmesinroten seidenen Rundschnüren; dasselbe darf nicht breiter als 6 cm sein (Fig 9).

Bei Fig. 2, 3 u. 4: Achselstücke der Offiziere kommunaler Berufsfeuerwehren besteht das Geflecht aber nur aus einer karmesinroten seidenen und zwei silbernen Rundschnüren. Diese Achselstücke dürfen nicht über 4 cm breit sein (Fig. 10).

Die Grundplatte der Achselstücken ist karmesinrot.

Auf den Achselstücken befindet sich das Wappen der betr. Stadtgemeinde aus gelbem Metall oder auch in farbiger Emaille.

Die Gradsterne sind ebenfalls aus gelbem Metall.

Die Epauletten (Fig. 5, 6, 7 u. 8.) haben silberfarbene Monde, gepreßt und entsprechend mattiert, die Felder und das Futter sind karmesinrot, die Tresse am Durchsteckblatt, sowie auch die zum Waffenrock tragenden Passanten, sind aus zweimal schwarz durchzogener Silbertresse. Das Gemeindewappen und die

Gradsterne, die in den Epaulettenfeldern zu tragen sind, sind aus gelben Metall, ersteres eventuell auch in farbiger Emaille.

Über das Tragen der Achselstücke und Epauletten ist folgendes bestimmt worden:

a) zum Tragen des aus drei silbernen und zwei karmesinroten Rundschnüren bestehenden Achselstückes und des Epaulettes mit silbernen Franzen (Fig. 1. u. 2) ist der Führer einer Berufsfeuerwehr von mindestens 3—4 vollständigen Löschzügen¹⁾ berechtigt. Es können also hierbei nur ganz große Wehren in Frage kommen; auch darf dieses Abzeichen jeweilig nur von demjenigen Führer, welchem die oberste Leitung des Dienstes in Brandfällen und bei Übungen zusteht, getragen werden, also innerhalb eines Ortspolizeibezirkes nur von einer Person.

Die einfachen, aus einer karmesinroten und zwei silbernen, Rundschnüren geflochtenen Achselstücke und die entsprechenden Epaulettes werden von den unteren Offizierchargen wie folgt getragen:

b) das Achselstück und Epaulett mit zwei Sternen (Fig. 3 u. 4) wird von dem leitenden Führer einer Feuerwehr mit mindestens zwei vollständigen Löschzügen getragen;

c) das Achselstück und Epaulett mit einem Stern

¹⁾ Als Einheit für die Einteilung der Feuerwehren ist im Allgemeinen der Löschzug anzusehen; unter demselben ist eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungsmannschaft mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 20—25 Mann besteht, bei anderer Organisation aber mindestens die gleiche Anzahl ausgebildeter und uniformierter Mannschaften umfaßt.

(Fig. 5 u. 6) trägt der leitende Führer einer Feuerwehr mit einem vollständigen Löschzuge, und

d) das Achselstück und Epaulett ohne Stern (Fig. 7 u. 8) wird von dem Stellvertreter des vorigen, bzw. von dem zweiten Führer des Löschzuges getragen.

Anmerkung: Durch die neuerdings erfolgte Einführung des Achselstückes und Epauletts mit einem Stern ist eine neue Offizierscharge nicht geschaffen worden, es sollen damit nur die vorhandenen Offizierschargen äußerlich besser von einander unterschieden und namentlich auch die mit den ständigen Stellvertretungsbefugnissen für die Führer der Wehren oder größerer Abteilungen derselben (Löschzüge) ausgestatteten Chargierten besonders gekennzeichnet werden.

2. Der Helm (Fig. 11.)

Der Helm, aus schwarzem Lackleder, ist derselbe wie für die Polizeibeamten, jedoch mit Beschlag aus weißem Metall, und an Stelle der Kopfplatte, mit einem durch goldene Sterne befestigtem Kreuzblatt. Der Helmzierat besteht aus dem heraldischen Adler, auf dessen Brust sich an Stelle des Namenszuges das Wappen der betr. Gemeinde befindet, entweder aus gelbem Metall oder in farbiger Emaille. Die Spitze des Helmes ist glatt, Hinterkopf und Hinterschirm sind geschient; die flachen Schuppenketten sind aus weißem Metall und unter der rechten Schuppenkette befindet sich das National in Schwarz und Silber.

Auf der Brandstätte kann an Stelle der Helmspitze ein flacher Verschußdeckel und auch ein Nackenleder am Helm getragen werden.

3. Das Portepee (Fig. 12).

Das goldfarbene Band des goldenen Portepees ist

von blauseidenen Streifen durchzogen; die Füllung der zusammengezogenen goldenen Quaste ist ebenfalls blauseiden.

4. Der Säbel (Fig. 13).

Der Säbel in schwarzer Lederscheide, wird an schwarzlackiertem Gehänge mit Löwenkopf-Schnallstücken aus weißem Metall getragen. Der Griff des Säbels ist glatt, der oberste Beschlag der Scheide 12 cm, der Mittelbeschlag 6 cm, der untere 20 cm lang; Griff und Beschläge sind aus weißem Metall.

5. Der Waffenrock.

Der Waffenrock, von dunkelblauem Tuch, hat eine Reihe von 8 Knöpfen aus weißem Metall und ist mit Taschenleisten mit je 3 Knöpfen und mit Passanten versehen. Die schwedischen Aufschläge (Fig. 14), sowie der Kragen (Fig. 15) sind aus hellblauem Sammet. Die Knöpfe sind glatt gewölbt. Die Vordernaht, der Kragen, die Ärmelaufschläge und die Taschenleisten haben karmesinrote Vorstöße.

6. Der Überrock.

Der Überrock ist von ulanenfarbenem Tuch und hat zwei Reihen von je 6 Knöpfen, an den Ärmelaufschlägen (Fig. 16), den Taschenleisten und am Kragen befinden sich karmesinrote Vorstöße, der Kragen ist, wie am Waffenrock, von hellblauem Sammet. Die Knöpfe sind flach und aus weißem Metall, auf jeder Taschenleiste befinden sich deren zwei.

7. Das Oberkleid.

Das joppenähnliche Oberkleid, das zu leichtem Dienst getragen wird, ist aus blauer Serge mit Hornknöpfen; Umlegekragen (Fig. 17) und Ärmelaufschläge (Fig. 18) sind ohne Vorstöße. Der Schnitt ist wie derjenige der

Litewka. Hierzu werden die Achselstücken (Fig. 1, 3, 5, 7) angelegt.

8. Die Mütze (Fig. 19).

Die Mütze ist aus dunkelblauem Tuch mit Besatzstreifen aus hellblauem Sammet, um letzteren, sowie um den Deckelrand laufen karmesinrote Vorstöße. Die schwarz-silberne Kokarde sitzt auf dem Besatzstreifen und darüber befindet sich das betr. Stadtwappen aus gelbem Metall oder in farbiger Emaille.

9. Der Paletot und der Mantel.

Dieselben sind aus schwarzem Tuch mit glatten, gewölbten Knöpfen; der Kragen hat karmesinroten Vorstoß, innen ist er von blauem Tuch und außen von hellblauem Sammet.

10. Die Hosen.

Dieselben sind aus schwarzem Tuch und haben karmesinrote Biese.

Mannschaften.

1. Der dunkelblaue Waffenrock hat glatte gewölbte Knöpfe von weißem Metall.

2. Die Achselklappen zum Waffenrock (Fig. 20 a b c) sind karmesinrot vorgestoßen, die Knöpfe und das Wappenschild auf denselben sind von weißem Metall.

3. Der Kragen des Waffenrockes ist ebenfalls karmesinrot vorgestoßen; für den Feldwebel oder Wachtmeister ist derselbe aus hellblauem Sammet und hat eine $1\frac{1}{2}$ cm breite, silberne Kragentresse (Fig. 21a), für den Oberfeuermann ist der Kragen ebenfalls aus hellblauem Sammet, jedoch ohne Tresse (Fig. 21b) und für den Feuermann ist der Kragen aus dem dunkelblauen Tucho des Waffenrockes (Fig. 21c).

4. Die Ärmel des Waffenrockes haben beim Feldwebel karmesinrot vorgestoßene Aufschläge aus hellblauem Sammet (Fig. 22 a), sonst sind dieselben aus dunkelblauem Tuch und karmesinrot vorgestoßen (Fig. 22 b u. c.) — Die aus silbernen Sparren bestehenden Chargenabzeichen werden nur auf dem linken Ärmel getragen.

5. Die dunkelblaue Tuchbluse ist ohne karmesinrote Vorstöße; die Chargenabzeichen befinden sich auch hier nur auf dem linken Ärmel (Fig. 23 a b c). Wenn zur blauen Tuchbluse Achselklappen getragen werden, so sind dieselben ebenfalls ohne Vorstoß.

6. Die Mütze aus dunkelblauem Tuch hat bei dem Feldwebel und bei dem Oberfeuermann Besatzstreifen von hellblauem Sammet (Fig. 24 a u. b), bei dem Feuermann ist der Besatzstreifen aber nur aus dem dunkelblauen Grundtuch (Fig. 24 c); auf beiden Seiten des Besatzstreifens und um den Deckelrand der Mütze befindet sich karmesinroter Vorstoß.

7. Der Helm bzw. die Feuerkappe. Der Helm für Feldwebel und Oberfeuermänner ist wie derjenige für Offiziere und hat auch als Helmzierart den herald. Adler (Fig. 25 a u. b) aus weißem Metall, jedoch ist das Wappen für Oberfeuermänner stets aus gelbem Metall. — Der Helm für Mannschaften (Feuermänner) hat jedoch nur das betr. Stadtwappen aus weißem Metall als Helmzierart (Fig. 25 c); das Nationale ist schwarz-weiß.

Für Mannschaften sind auch Feuerkappen aus schwarz lackiertem Leder gestattet, deren Beschläge, wenn solche überhaupt angewendet werden, sich an die Beschläge der Helme anzulehnen haben.

8. Das Seitengewehr. Der Feldwebel führt den Säbel (Fig. 26 a) mit dem Wehrgehänge wie die Offiziere

Der Oberfeuermann trägt das Seitengewehr (Fig. 26b) an schwarzledernem Koppel mit Schloß aus weißem Metall.

9. Das Portepee, das von dem Feldweibel getragen wird, ist golden, das Band desselben ist blau durchzogen (Fig. 27a). Die Säbeltrödel des Oberfeuermanns ist weiß mit rot durchwirkt (Fig. 27b).

10. Der Mantel ist schwarz mit Umlegekragen von gleichen Farben, auf letzterem befinden sich die Gradabzeichen, bestehend aus zwei schmalen, silbernen Litzen für den Feldweibel (Fig. 28a) und aus einer solchen für den Oberfeuermann (Fig. 28b).

Kommunale Feuerwehr-Aufsichtsbeamte.

Die **Bekleidung und Ausrüstung** der Feuerwehr-Aufsichtsbeamten ist dieselbe wie diejenigen der Offiziere der kommunalen Berufsfeuerwehren, die vorstehend beschrieben ist, nur mit der Maßgabe, daß an Stelle der betr. Stadtwappen, die Provinzialwappen zu treten haben.

Von den Feuerwehr-Aufsichtsbeamten werden die folgenden **Grad-Abzeichen** getragen:

1. Achselstücken und Epauletten wie Fig. 7 und 8 von den für einen oder mehrere Kreise angestellten Beamten = **Kreis-Brandmeister**.

2. Achselstücken und Epauletten wie Fig. 3 und 4 von den für einen oder mehrere Regierungsbezirke angestellten Beamten = **Feuerlösch-Inspektoren**.

3. Achselstücken und Epauletten wie Fig. 1 und 2 von den für den Umfang einer Provinz oder eines ihr gleichstehenden Kommunalverbandes angestellten Beamten = **Feuerlösch-Direktoren**.

Verzeichnis und Beschreibung

der auf den hierzu gehörigen drei Farbendrucktafeln
abgebildeten

Abzeichen

für

**polizeilich anerkannte
freiwillige Feuerwehren**

und

Pflichtfeuerwehren.



Verzeichnis und Beschreibung

der auf dem hiesigen königlichen Festungsbauamt
verwendeten Materialien

Abzeichen

Polzeilich anerkannte

Freiwilige Feuerwehren

Polizei-Feuerwehren

Polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

1. Die Gradabzeichen für die höheren Chargen bei den uniformierten freiwilligen Feuerwehren und bei den Pflichtfeuerwehren.

Die Achselstücken.

Die Grundplatte der Achselstücke, die eine Breite von 4 cm nicht überschreiten darf, ist mit karmesinrotem Tuch überzogen und mit silberner Tresse von verschiedener Art besetzt. Auf denselben befindet sich das aus Helm, Axt und Hacke bestehende Feuerwehrabzeichen (Fig. 6) und die Gradsterne, beide aus gelbem Metall.

Die durch Fig. II, III, IV u. V dargestellten Achselstücke sind für die Chargierten der freiwilligen Feuerwehren; bei Fig. II, III u. IV ist das Achselstück mit breiter silberner Tresse belegt, die von zwei, je 1 mm breiten, eingewebten schwarzen Streifen durchzogen ist, bei Fig. V ist das Achselstück mit schmalerer silberner Tresse eingefast, die an der innern Seite von einem schwarzen und an der äußeren Seite von einem roten eingewebten Streifen von 1 mm Breite durchzogen wird.

Die durch die Fig. 2, 3, 4 u. 5 dargestellten Achselstücken sind diejenigen der Chargierten der Pflichtfeuerwehren; bei Fig. 2, 3 u. 4 ist das Achselstück mit breiter silberner Tresse belegt, die von einem 3 mm breiten, eingewebten karmesinroten Streifen durchzogen ist; bei Fig. 5 ist das Achselstück mit schmalerer, silberner Tresse eingefast, die an beiden Seiten mit je einem, 1 mm breiten karmesinroten Streifen durchzogen ist.

Das durch Fig. 1 bzw. I dargestellte Achselstück, das für Führer besonders großer freiwilliger und Pflicht-Feuerwehren durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1905 eingeführt worden ist, besteht aus Flechtwerk von 1 karmesinrotseidenen und 2 silbernen Rundschnüren, auf demselben befindet sich gleichfalls das Feuerwehrabzeichen (Fig. 6) aus gelbem Metall.

Über das Tragen der Achselstücken ist für die Chargierten der freiwilligen und Pflicht-Feuerwehren folgendes bestimmt:

a) Das aus Flechtwerk bestehende Achselstück (Fig. 1) darf nur von den Führern besonders großer freiwilliger oder Pflichtfeuerwehren, die mindestens 3 bis 4 Löschzüge¹⁾ stark ist, angelegt werden.

b) Das Achselstück mit 2 Sternen (Fig. II u. 2) wird von dem leitenden Führer einer Feuerwehr von mindestens zwei vollständigen Löschzügen getragen.

c) Das Achselstück mit 1 Stern (Fig. III u. 3) trägt der leitende Führer einer Feuerwehr in der Stärke von mindestens einem vollständigen Löschzuge.

d) Das Achselstück ohne Stern (Fig. IV u. 4) trägt der Stellvertreter des Vorigen, bzw. der zweite Führer des Löschzuges.

¹⁾ Über die Stärke eines Löschzuges s. Seite 12.

e) Das Achselstück, das unter Fig. V oder 5 dargestellt ist, wird getragen:

- 1., von den Führern kleiner freiwilliger oder Pflichtfeuerwehren, welche nicht mindestens einen vollständigen Löschzug stark sind,
- 2., von solchen Chargierten größerer Feuerwehren, welche über den unteren, durch karmesinrote Sparren auf den linken Oberarm gekennzeichneten Chargen stehen und als Zeugwarte oder in ähnlichen Funktionen gewissermaßen Feldwebelrang einnehmen.

2. Das amtliche Feuerwehrrabzeichen für die Mitglieder aller polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

Das amtliche Feuerwehrrabzeichen besteht aus einem Feuerwehrrhelm, der auf sich kreuzenden Axt und Spitzhacke liegt; es ist aus weißem Metall und hat eine Größe von 4 cm im Durchmesser; durch Fig. X ist solches in natürlicher Größe dargestellt.

Dasselbe wird getragen:

a) von den Mannschaften und den unteren Chargen der uniformierten Feuerwehren: Auf dem linken Oberarm aufgenäht.

b) Von den nicht uniformierten Feuerwehren: Auf einer um den linken Oberarm zu tragenden Binde aus dunkelblauem Grundstoff.

3. Die Gradabzeichen für die unteren Chargen bei den uniformierten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

Dieselben bestehen aus nach oben geöffneten, recht-

winkligen Sparren von karmesinrotem Tuch; die Schenkel derselben sind 1,5 cm breit und 10 cm lang.

Es sind hierbei zwei Chargen vorgesehen, die durch das Tragen von einem oder zwei solcher Sparren unterschieden werden; die letzteren müssen mit einem Zwischenraum von 1 cm aufgenäht sein, wie aus Fig. 7, 8 u. 10, bezw. VII, VIII und X genau zu ersehen ist.

4. Das Abzeichen der freiwilligen Feuerwehren.

Die Wehrmänner der uniformierten freiwilligen Feuerwehren tragen unter dem amtlichen Feuerwehrabzeichen einen Sparren von schwarz-weißer Plattschnur, derselbe ist nach oben geöffnet und hat eine Schenkellänge von 10 cm (Fig. IX). — Die Chargierten der freiwilligen Feuerwehren führen dieselbe schwarz-weiße Plattschnur am unteren Rande der karmesinroten Chargenabzeichen (Fig. VII, VIII und X).

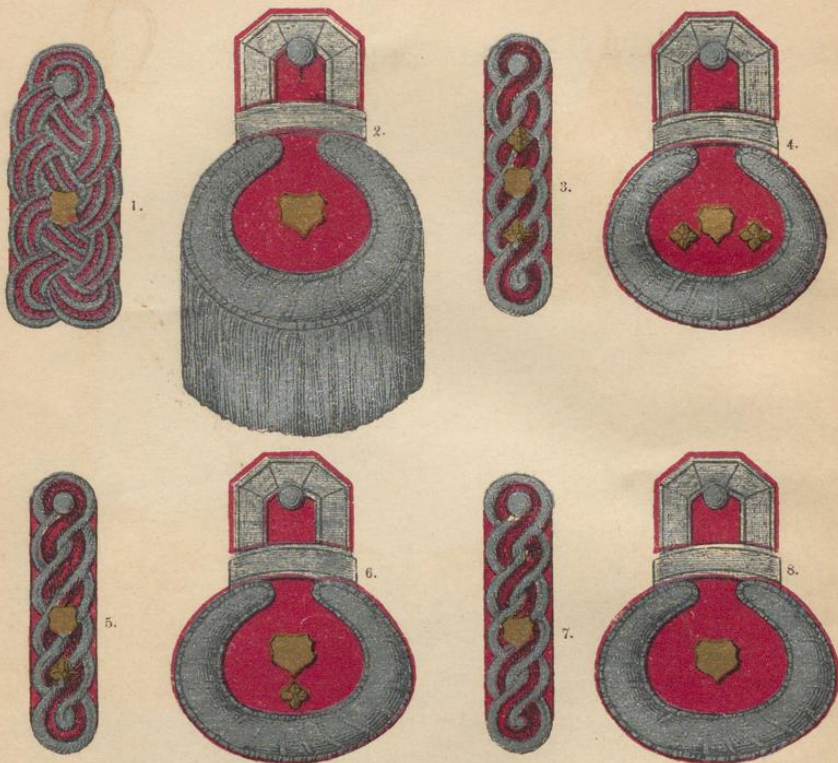
Bei den nicht uniformierten freiwilligen Feuerwehren ist die dunkelblaue, das amtliche Feuerwehrabzeichen enthaltende Armbinde mit schwarz-weißer Schnur eingefäßt.



Kommunale
Berufsfeuerwehren
und
Kommunale
Feuerwehr-Aufsichtsbeamte.

3 Tafeln Abbildungen.

Offiziere.



Rundschnüre zur den Achselstücken

zu 1.

zu 3 5. und 7.



9.



10.

Offiziere.



Kommunale Berufsfeuerwehren.

Feldwebel oder Wachtmeister.



Oberfeuermann und Chargierter.



Feuermann.



Polizeilich anerkannte
freiwillige Feuerwehren
und
Pflichtfeuerwehren.

3 Tafeln Abbildungen.

Polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehren
und Pflichtfeuerwehren.

Tafel 4.



I.
1.



II.



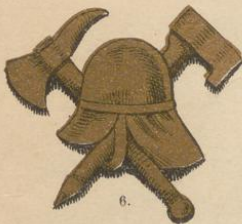
III.



IV.



V.



6.



2.



3.

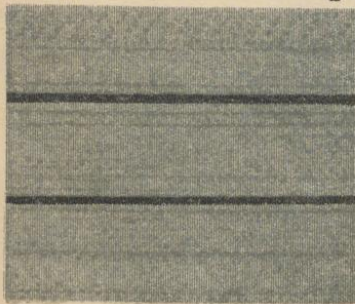


4.



5.

Tressen zu den Chargenabzeichen (natürliche Breite).



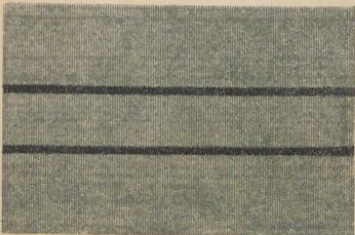
II.

III.



2.

3.



IV.



4.



V.



5.

Polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehren
und Pflichtfeuerwehren.



VII.



7.



VIII



8.



IX.



9.

Polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehren
und Pflichtfeuerwehren.

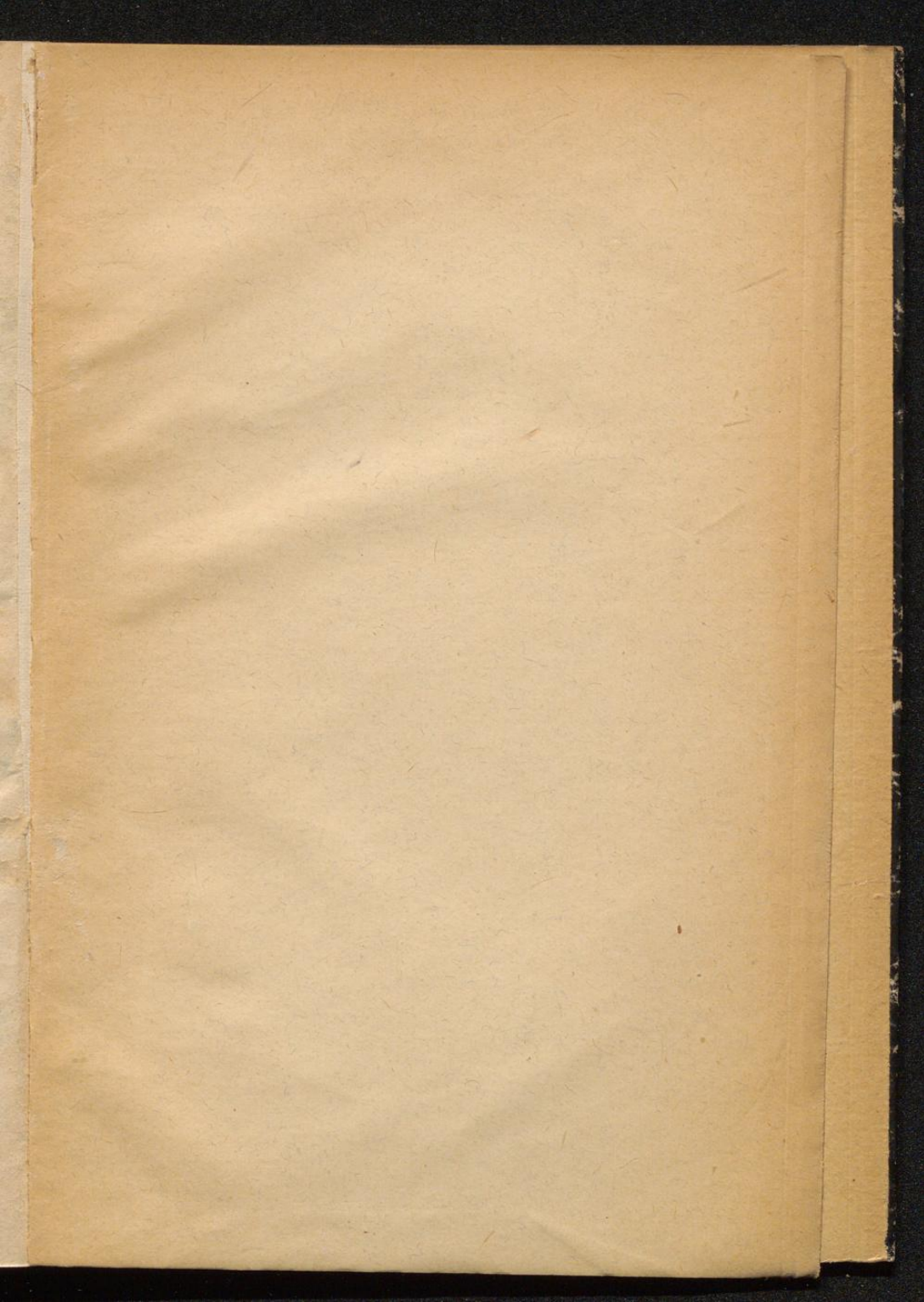
Tafel 6.

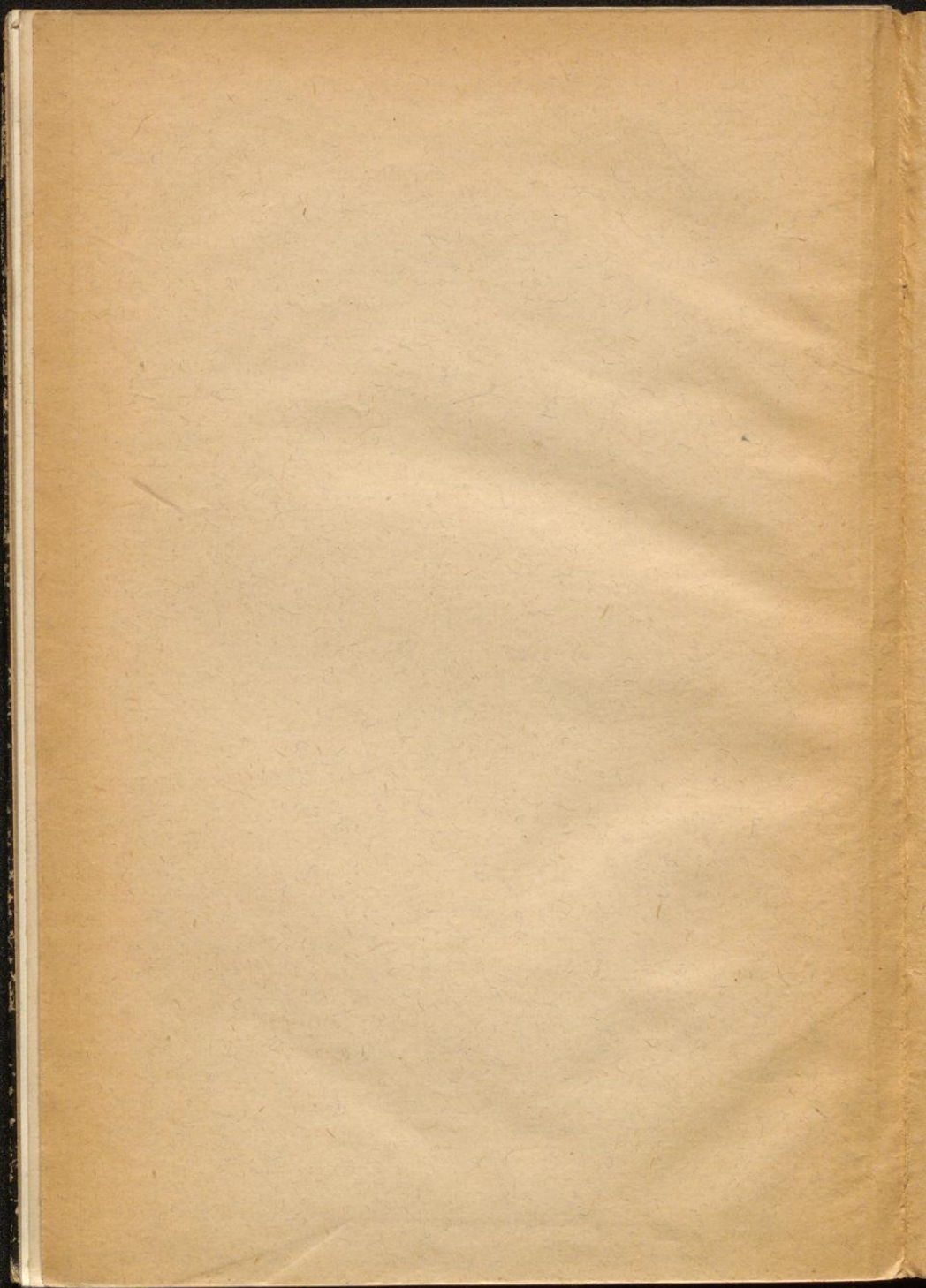
x.

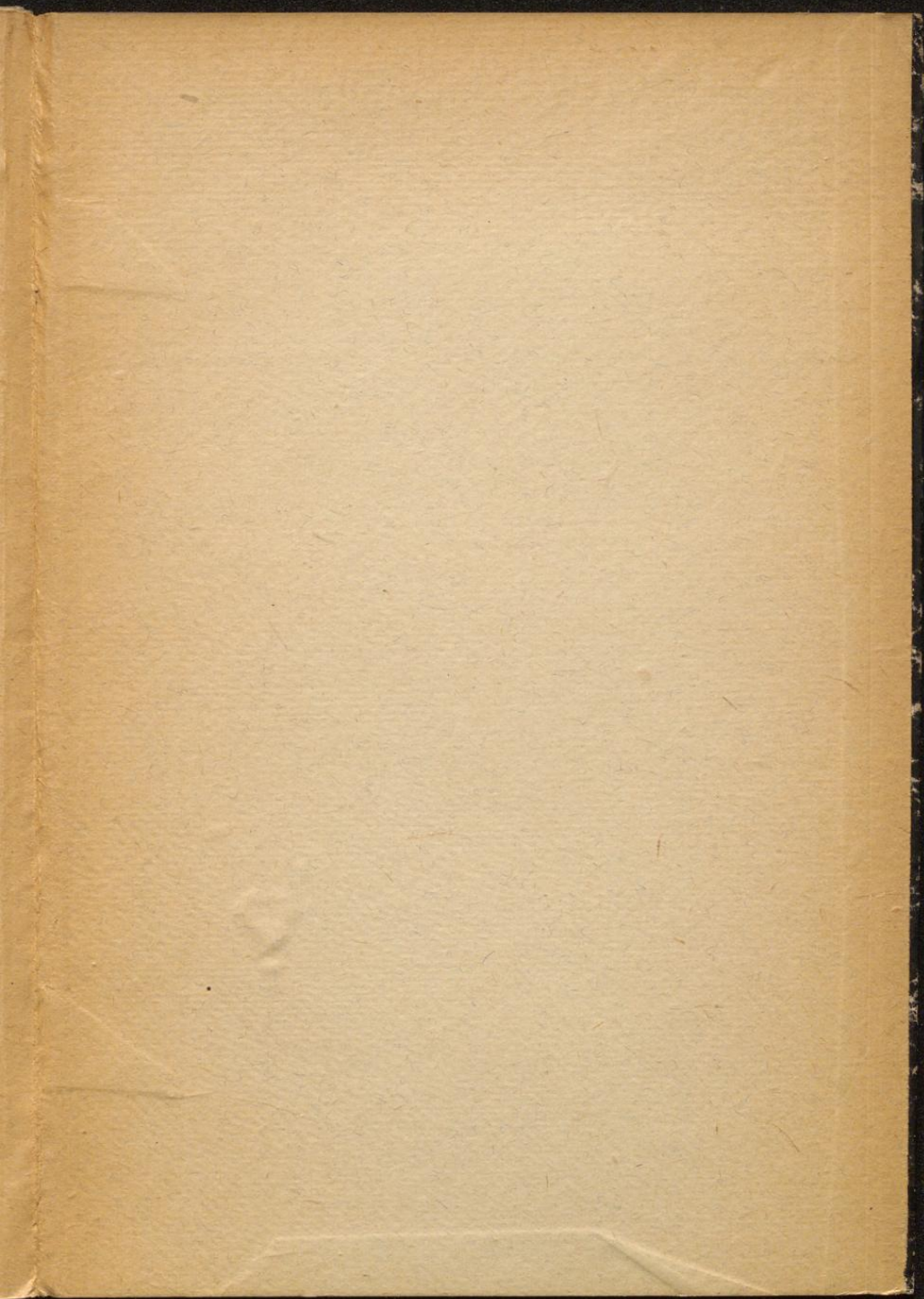


Abzeichen
in natürlicher Grösse.

Feuerwehr-
mit Chargenabzeichen







WIENBIBLIOTHEK



+QWB1047650X